



## **Beschluss zur Umsetzung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)**

Aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der Fassung vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 2920), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2), wurden die Festgebühren für das Straßenverkehrsamt **in den Bereichen Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung, Zulassungswesen und der Unteren Straßenverkehrsbehörde** zuletzt am 17. Dezember 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geändert.

Mit Wirkung vom 1. April 2024 werden die Gebühren für das Landratsamt Rastatt neu festgesetzt.

1. Die in der Gebührenliste aufgeführten Gebühren, für welche die GebOST Rahmengebühren vorsieht, werden genehmigt und sind ab 1. April 2024 zu erheben.
2. In begründeten Einzelfällen (besonders hoher Verwaltungsaufwand, besonderes wirtschaftliches Interesse oder sonstiges Interesse für den Gebührenschuldner, besondere wirtschaftliche Verhältnisse) kann von den festgesetzten Gebühren abgewichen werden. Die hiervon abweichende Gebühr muss sich innerhalb des in der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzten Rahmens bewegen.
3. Sollte eine Änderung oder Ergänzung der Gebühren erforderlich werden, so hat dies im Benehmen mit dem Sachgebiet Finanzwirtschaft zu erfolgen.

Rastatt, 25. März 2024

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am  
26. März 2024 im Internet

Prof. Dr. Christian Dusch  
Landrat

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr nach GebOSt in Kraft ab 20. Juli 2023	Gebühr ab 1. April 2024
<b>Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung</b>			
<b>202</b>	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung einer Fahrberechtigung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins		
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung  bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	34,50 €  10,20 € bis 35,80 €	35,00 €
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder nach Verhängung einer Sperrfrist  - ohne Gutachten - mit Gutachten	34,50 € bis 257,30 €	116,50 € 175,00 €
202.4	als Ersatz	19,20 € bis 37,10 €	35,00 €
202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes	10,20 € bis 30,70 €	30,70 €
202.9	Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Absatz 5 Satz 2 FeV	1,50 € bis 10,00 €	10,00 €
<b>206</b>	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren  - ohne Gutachten - mit Gutachten - freiwilliger Verzicht auf die Fahrerlaubnis (Entziehung)	33,20 € bis 256,00 €	175,00 € 175,00 € 81,50 €
<b>207</b>	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	11,20 € bis 15,30 €	15,30 €
<b>208</b>	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Absatz 9 FeV	12,80 € bis 25,60 €	25,60 €
<b>213</b>	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung je Ausnahmetatbestand und je Person  - vom Mindestalter - von der Mitführungspflicht eines Führerscheins - Ausnahme von der 6-Monatsfrist	5,10 € bis 511,00 €	70,00 € 23,50 € 105,00 €

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr nach GebOSt in Kraft ab 20. Juli 2023	Gebühr ab 1. April 2024
<b>214</b>	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, im Falle der Anerkennung einschließlich der Anerkennungsurkunde, sowie die Überprüfung		
214.2	einer Sehteststelle nach § 67 FeV	51,10 € bis 307,00 €	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde mind. 51,10 €
214.3	einer anderen Stelle nach § 68 FeV	51,10 € bis 511,00 €	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde mind. 51,10 €
<b>252</b>	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	21,50 € bis 200,00 €	116,50 €
<b>254</b>	Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung  Zwangswise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis  Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind. Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnung entstehenden Kosten.	14,30 € bis 286,00 €	151,50 €
<b>255</b>	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person  Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 € bis 511,00 €	105,00 €
<b>305</b>	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheines und eines befristeten Fahrlehrerscheines, Ausfertigung eines Fahrlehrerscheines bei Verlust, bei Änderungen und bei unbrauchbar gewordenen Dokumenten.	15,30 € bis 38,30 €	18,00 €
<b>308.1</b>	Überprüfung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 46, einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nach § 51 Absatz 1 FahrlG	30,70 € bis 511,00 €	105,00 €
	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde		17,50 €
<b>Zulassungswesen</b>			
<b>221.5</b>	Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen	25,60 € bis 205,00 €	185,00 €
<b>229</b>	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens	10,20 € bis 15,30 €	15,30 €
<b>235</b>	Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes	5,10 € bis 20,50 €	6,00 €

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr nach GebOSt in Kraft ab 20. Juli 2023	Gebühr ab 1. April 2024
<b>254</b>	<p>Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung</p> <p>Untersagung des Betriebes eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs</p> <p>Zwangswise Einziehung des Fahrzeugscheins, Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug</p> <p>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind. Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnung entstehenden Kosten.</p>	14,30 € bis 286,00 €	<p>37,00 €</p> <p>148,00 €</p>
<b>255</b>	<p>Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person</p> <p>Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.</p> <p>a) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen So.Kfz.Stapler 111,00 €</p> <p>b) Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung für einen So.Kfz.Stapler 111,00 €</p> <p>c) Ergänzung bzw. Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung für einen So.Kfz.Stapler 37,00 €</p> <p>d) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen Ausnahmetatbestand bei Fahrzeugen (ohne Leuchtweitenregulierung) 26,00 €</p> <p>e) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für bis zu 3 Ausnahmetatbestände bei Fahrzeugen (ohne Leuchtweitenregulierung) 52,00 €</p> <p>f) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für mehr als 3 Ausnahmetatbestände bei Fahrzeugen (ohne Leuchtweitenregulierung) 78,00 €</p> <p>g) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen fehlender Leuchtweitenregulierung bei Fahrzeugen 26,00 €</p> <p>h) Erteilung und Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung für Zugmaschinen bzw. Zugmaschinen-Ackerschlepper u.ä. wegen überbreiten landwirtschaftl. Arbeitsgeräten 222,00 €</p> <p>i) Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung für einen Mähdrescher 148,00 €</p>	10,20 € bis 511,00 €	
<b>Untere Straßenverkehrsbehörde</b>			
<b>261</b>	<p>Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen</p> <p>- bis 4 Wochen - jede weitere angefangene Woche zusätzlich - zusätzlich pro erforderlichem Ortstermin - Verlängerung je angefangene Woche</p>	10,20 € bis 767,00 €	<p>72,00 €</p> <p>10,00 €</p> <p>54,00 €</p> <p>18,00 €</p>
<b>263</b>	<p>Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO</p> <p>Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand</p> <p>a) Radrennen, Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen 144,00 €</p> <p>b) Umzüge auf öffentlichen Straßen 108,00 €</p> <p>c) Zuschlag je angehörte Stelle innerhalb Baden-Württemberg 6,00 €</p>	<p>10,20 € bis 767,00 €</p> <p>767,00 € bis 2.301,00 €</p>	

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr nach GebOSt in Kraft ab 20. Juli 2023	Gebühr ab 1. April 2024
<b>264</b>	<p>Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person</p> <p>Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.</p> <p>Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Rückfahrt zum Betriebssitz</li> <li>- für einen Tag</li> <li>- für einen Monat</li> <li>- für ein Jahr</li> </ul>	10,20 € bis 767,00 €	          36,00 € 54,00 € 135,00 € 337,00 €
<b>265</b>	<p>Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Jahr</li> <li>- für zwei Jahre</li> <li>- Kennzeichenwechsel innerhalb der Gültigkeitsdauer</li> </ul>	10,20 € bis 30,70 € pro Jahr	          30,00 € 60,00 € 18,00 €
<b>271</b>	<p>C. Ferienreiseverordnung</p> <p>Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für einen Tag</li> <li>- für einen Monat</li> <li>- für zwei Monate</li> </ul>	10,20 € bis 179,00 €	          36,00 € 90,00 € 135,00 €
<b>345</b>	<p>Entscheidungen über die Erteilung im Falle der Anerkennung nach § 7 BKrFQG, Untersagung der Durchführung des Unterrichts nach § 7a Absatz 1 und 2 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde nach § 7a Absatz 3 BKrFQG sowie die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 7a Absatz 5 BKrFQG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung einer Ausbildungsstätte</li> <li>- Anerkennung weiterer Räumlichkeiten und/oder zusätzliches Fachpersonal</li> <li>- Widerruf/Rücknahme einer Anerkennung</li> </ul>	51,10 € bis 511,00 €	          324,00 € 85,00 € 18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>346</b>	<p>Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7b Absatz 1 in Verbindung mit § / Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 BKrFQG sowie § 7b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- systematische Überwachung von Ausbildungsstätten</li> </ul>	30,70 € bis 511,00 €	          90,00 €